



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 10.12.2015 Nr.: 364

Statut:
Institut Sozialer Arbeit für
Praxisforschung und
Praxisentwicklung (ISAPP)
(AM 103 vom 1.4.2009 wird hiermit
aufgehoben)

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Hiermit wird das Statut Institut Sozialer Arbeit für Praxisforschung und Praxisentwicklung (ISAPP) der Hochschule RheinMain bekanntgegeben.

Wiesbaden, 10.12.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Statut:

Institut Sozialer Arbeit für Praxisforschung und Praxisentwicklung (ISAPP)

§ 1 Gründung

Der Fachbereich Sozialwesen bildet gemäß § 47 HHG bzw. § 26 GrundO, auf der Grundlage der Festlegung der Organisationsstrukturen der wissenschaftlichen Einrichtung und der Bestimmung der ihr angehörenden Mitglieder, durch das Dekanat und der auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat getroffenen Entscheidung des Präsidiums der Hochschule RheinMain das In-Institut Sozialer Arbeit für Praxisforschung und Praxisentwicklung (ISAPP).

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das Institut Sozialer Arbeit für Praxisforschung und Praxisentwicklung (ISAPP) dient der Forschung, Lehre, Praxisentwicklung und Weiterbildung in der Sozialen Arbeit und bündelt und unterstützt die forschenden und weiterbildenden Aktivitäten seiner Mitglieder. Es ist Bestandteil der Studienprogramme am Fachbereich Sozialwesen und dient der Sicherung der wissenschaftlichen Kompetenz.

Übergreifendes Ziel des Instituts Sozialer Arbeit für Praxisforschung und Praxisentwicklung ist die Verbesserung des Theorie-Praxis-Transfers und die Praxisentwicklung durch folgende Aufgaben:

- die Durchführung von Projekten der Praxisforschung insbesondere in der Region
- die Initiierung und Begleitung internationaler Projekte und Initiativen wie z.B. der Durchführung einer summer school
- die Kooperation mit der Praxis bei Projektberatung, Konzeptberatung, Evaluation
- die Unterstützung von Organisationen Sozialer Arbeit bei der Einführung von Qualitätsmanagement-Systemen
- die Durchführung von Fachtagungen und Expertenhearings
- die Durchführung von fachlichen und überfachlichen Weiterbildungsveranstaltungen
- die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses

Die **Zielgruppen** für die Arbeit des Instituts sind:

Studierende, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen des Fachbereiches und Institutionen und Organisationen Sozialer Arbeit, insbesondere Fachkräfte in der Sozialen Arbeit aus der Region sowie weitere Kooperationspartner des Fachbereiches und Interessierte.

§ 3 Mitglieder, Ausstattung

(1) Mitglieder des Instituts sind mit der Gründung des Instituts die in Anlage 1 aufgeführten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Sozialwesen, die im Bereich Forschung, Lehre, Praxisentwicklung und Weiterbildung Aufgaben wahrnehmen sowie die in Anlage 2 aufgeführten nicht professoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Sozialwesen mit einschlägigen Arbeitsschwerpunkten können nach Gründung jederzeit als Mitglied aufgenommen werden. Ebenso sind nicht professorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgabengebiet

ebenfalls zu einem erheblichen Teil in den Bereich des Arbeitsschwerpunktes des Instituts fällt oder die maßgeblich in die Projekte des Instituts eingebunden sind, grundsätzlich als Institutsmitglied willkommen. Im Benehmen mit diesen potentiellen Mitgliedern wird über deren Aufnahme auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung durch das Dekanat entschieden (Anlage 2).

Die Mitglieder bringen ihre Fachkompetenz in das Institut Sozialer Arbeit für Praxisforschung und Praxisentwicklung ein. Unbeschadet davon übernehmen sie weiterhin ihre bisherigen Lehrverpflichtungen in den Studiengängen des Fachbereiches. Auch die Mitarbeit in den Hochschulgremien und Fachbereichsausschüssen bleibt von der Existenz des Instituts unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch über den Ruhestand hinaus verlängert werden.

(4) Das Dekanat entscheidet über die Ausstattung. Dem Institut werden Räume und Ausstattung des Fachbereichs Sozialwesen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ergänzende Ausstattungen werden über Drittmittel finanziert bzw. durch entsprechende Beschlüsse des Fachbereichsrates bzw. Kommissionen oder Gremien. Alle, auch durch Sonder- und Drittmittel erworbene Ausstattungen (Geräte, Software, Bücher etc.) stehen im Eigentum der Hochschule RheinMain. Die personelle Ausstattung des Instituts wird im Einvernehmen mit dem Dekanat getroffen.

Das Institut ist ausschließlich aus den Mitteln des Fachbereichs Sozialwesen zu finanzieren. Eine zusätzliche Belastung des Hochschulhaushalts zur Deckung des Bedarfs des Instituts ist nicht möglich.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind: Die Institutsleitung und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Institutsleitung

Die Institutsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Personen, die sich im Bedarfsfall wechselseitig vertreten. Die Aufgabenverteilung im Sinne eines Schwerpunktes Weiterbildung und eines Schwerpunktes Forschung wird intern im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung geregelt. Beide werden von der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Dekanat für eine Amtszeit von drei Jahren eingesetzt. Gemäß § 26 Abs. 2 GrundO ist die Institutsleitung professoralen Mitgliedern zu übertragen.

Gibt es bei Entscheidungen der Institutsleitung Uneinigkeit, entscheidet das Dekanat oder die Dekanin/der Dekan.

Die Institutsleitung betreibt die wissenschaftliche Leitung und die laufenden Geschäfte des Instituts - sofern hierfür keine andere Person beauftragt wurde - im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Institutsleitung vertritt das Institut innerhalb des Fachbereiches und in der Hochschule und ist gegenüber den im Institut beschäftigten wissenschaftlichen und

technisch/administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den studentischen Hilfskräften weisungsbefugt.

Die Institutsleitung schlägt der Mitgliederversammlung das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die Verwendung der dem Institut zugewiesenen und erwirtschafteten personellen und materiellen Ressourcen vor, soweit diese nicht von außen zweckgebunden oder von einem Mitglied des Instituts persönlich eingeworben sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät die Vorschläge der Institutsleitung und deren jährlichen Rechenschaftsbericht und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Realisierung der Vorschläge und über die Entlastung der Institutsleitung.

Die Mitgliederversammlung kann der Dekanin/dem Dekan zum Ende der Amtszeit der bestehenden Institutsleitung eine neue vorschlagen.

Die Institutsleitung hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und beruft diese mindestens einmal pro Kalenderjahr ein, bei Bedarf oder auf Antrag mindestens dreier Mitglieder auch öfter.

§ 7 Geschäftsordnung

Im Übrigen gilt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain vom 6.11.2013 veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr 261 der Hochschule RheinMain soweit diese nicht die Vorschriften des jeweils geltenden Hochschulgesetzes entgegen stehen. Der Mitgliederversammlung steht es frei, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

§ 8 Berichte

Jedes Jahr legt die Institutsleitung dem Dekanat des Fachbereichs Sozialwesen, dem Fachbereichsrat und dem Präsidium einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechenschaftsbericht enthält neben Berichten über die Aktivitäten des Instituts auch die Rechnungslegung über die ordnungsgemäße Verwendung der eingeworbenen und zugewiesenen Mittel.

§ 9 Auflösung

Zur Auflösung des Instituts ist eine entsprechende Beschlussfassung im Fachbereichsrat Sozialwesen erforderlich, die nach Stellungnahme des Senats durch das Präsidium zu genehmigen ist. Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Instituts noch laufenden Projekte sind von den verantwortlichen Personen zu Ende zu führen, sofern eine Finanzierung durch den Fachbereich sichergestellt ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Dieses Statut tritt am Tage seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Amtliche Mitteilung 103 vom 1.4.2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10.12.2015

Präsident

Dekanin

Prof.Dr. Detlev Reymann

Prof.Dr. Siglinde Naumann

Anlage 1: Stand: Datum Professorale Mitglieder

Anlage 2: Stand: Datum: nicht-professorale Mitglieder

Anlage 1 und 2

Mitglieder des **Instituts Sozialer Arbeit für Praxisforschung und Praxisentwicklung (ISAPP)**

Prof. Dr. Dackweiler	
Prof. Dr. Ehrhardt	
Prof. Dr. Füssenhäuser	
Prof. Dr..Grendel_	
Prof. Dr. Hafezi	
Prof. Dr.Höblich	
Prof. Dr. May	
Prof. Dr. Naumann	
Prof. Dr. Nüberlin	
Prof. Dr.Ploil	
Prof. Dr. Arne Schäfer	
Prof. Dr. Schmidt	
Prof. Dr. Schulze	
Prof. Dr Schütte-Bäumner	
nicht-professorale Mitglieder	
Dipl. Soz.Päd.MA Michael Müller	